

**Satzung
für die Märkte der Stadt Neuss
vom 28. März 1979
- Neusser Marktsatzung -
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12. November 1997)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124), in Verbindung mit den §§ 67 bis 71a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I, S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I, S. 594), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 7. November 1997 diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Neuss betreibt die von ihr veranstalteten Märkte (Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte) als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Plätze der Märkte**

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Plätze der Märkte werden besonders festgesetzt.

**§ 3
Zulassung zur Teilnahme**

- (1) Zur Teilnahme an den Märkten ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.
- (2) Im Einzelfall kann - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - die Zulassung versagt werden, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

- c) gegen diese Satzung oder gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung des Personals oder gegen eine Auflage zur Zulassung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist,
 - d) der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne das Ordnungsamt darüber unverzüglich schriftlich zu verständigen, nicht benutzt worden ist,
 - e) diese durch eine Änderung der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung erforderlich oder der Marktplatz ganz oder teilweise für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke benötigt wird,
 - f) trotz Aufforderung die nach der "Entgeltordnung der Stadt Neuss für die Neusser Märkte" in der jeweils geltenden Fassung geschuldeten Entgelte nicht gezahlt worden sind."
- (3) Im Einzelfall kann je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt aus den Gründen des Abs. 2 Buchstabe c) bis f) die Zulassung nachträglich widerrufen werden. Wird die Zulassung widerrufen, kann das Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (4) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann jederzeit mit Auflagen zum Schutze
- a) der Marktbesucher gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
 - b) der im Marktbetrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
 - c) gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner der Marktplätze oder Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit,
- versehen werden.
- (5) Der Inhaber einer Zulassung kann schriftlich gegenüber dem Ordnungsamt auf die Zulassung verzichten.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die zugewiesenen Standplätze sind Entgelte nach Maßgabe der "Entgeltordnung der Stadt Neuss für die Neusser Märkte" zu entrichten.
- (2) Im Falle des Widerrufs einer Zulassung oder des Verzichtes auf eine Zulassung oder Zuweisung erfolgt keine Entgeltrückzahlung.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch das Ordnungsamt auf Antrag für unbestimmte Zeit schriftlich (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage mündlich (Tageserlaubnis). Der Antrag ist schriftlich beim Ordnungsamt zu stellen; für Tageserlaubnis kann er auch mündlich bei den Marktaufsehern des Ordnungsamtes gestellt werden.
- (3) Die Marktaufseher des Ordnungsamtes weisen die Standplätze nach marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Für Inhaber von Dauererlaubnissen hält das Ordnungsamt einen Standplatz an den Markttagen bis 8 Uhr bereit. Wird er vom Inhaber bis 8 Uhr nicht benutzt oder wird er an einem Markttag vorzeitig aufgegeben, kann der Marktaufseher den Platz für den betreffenden Tag anderweitig vergeben.
- (5) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die etwa nicht belegten unmittelbar benachbarten Standplätze und die angrenzenden Verkehrsflächen vor dem Verlassen des Marktplatzes einem städtischen Marktaufseher in gereinigtem Zustand zu übergeben.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufsstände zugelassen. Das Aufstellen von Verkaufsanhängern ist nur ausnahmsweise zulässig und bedarf der Genehmigung im Einzelfall. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m - gemessen ab Straßenoberfläche - haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Straßenleuchten, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Das Einschlagen von Pflöcken, Haken oder ähnlichen Gegenständen in die Straßenoberfläche ist verboten.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als den in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht. Sonnenschirme, Wände etc. mit Firmen- oder Produktenwerbung sind nicht zulässig.

§ 7
Überwachung, Ausnahmen

- (1) Das Ordnungsamt überwacht die Einhaltung dieser Satzung. Den Weisungen der von ihm mit der Überwachung beauftragten Dienstkräfte ist Folge zu leisten.
- (2) Das Ordnungsamt kann in Einzelfällen, soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, von den Vorschriften der §§ 5 und 6 Ausnahmen zulassen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 1979 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktsatzung vom 12. Dezember 1975 in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 28. März 1979

H. Karrenberg

Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und in den Düsseldorfer Nachrichten vom 31. März 1979. Die Satzung ist am 1. April 1979 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 12. November 1997

Die Änderung ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
